

Bescheinigung  
Nr. **HL 12038**  
vom 09.10.2012

## GS-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des  
Bescheinigungsinhabers:  
(Auftraggeber)      WAKÜ-Geräte GmbH  
Carl-Benz-Straße 21  
D-71634 Ludwigsburg

Name und Anschrift des  
Herstellers:      s.o.

Produktbezeichnung:      **Mehrzweckleitern, höhenverstellbar aus Aluminium  
mit 4 x 3 und 4 x 4 Sprossen**

Typen:      100, 101

Bestimmungsgemäße  
Verwendung:      Als Stehleitern und Anlegeleitern

Prüfgrundlage:      GS-HL-30      Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung  
von Ein- oder Mehrgelenkleitern (01.12)

Zugehöriger Prüfbericht:      Nr. P 12038

Bemerkungen:      Nachfolgebescheinigung von Bescheinigung Nr. 07117

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein.  
Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen.  
Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **08.10.2017**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung vom August 2012.



Unterschrift (Dipl.-Ing. Chilian)



Unterschrift (Dipl.-Ing. Keilholz)

Postadresse: Postfach 1208 • 53002 Bonn • Hausadresse: Niebuhrstraße 5 • 53113 Bonn •  
Telefon 0228-5406 – 5871 • Telefax 0228-5406 – 5897 • E-Mail fbhl@bghw.de • www.bghw.de/fabe  
621.136.2/242-KÜ Br/De • 000.001008 – Mehrzweckleitern

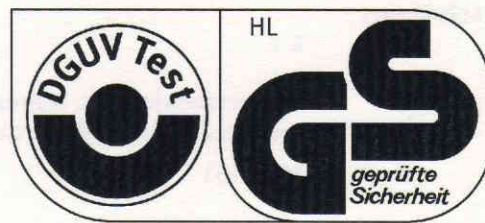
Rückseite der GS-Prüfbescheinigung

---

## GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger  
auch zulässige Ausführung

- 
1. Der Bescheinigungsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
  2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
  3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
  4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Bescheinigungsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
  5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.
-